

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15.2017	1 – 10	6033.25

10.04.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medieninformatik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-MIN)

vom 11. April 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Medieninformatik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Medieninformatik auf. ²Er ist Technologie-orientiert und deckt zentrale Gebiete der Informationstechnik unter besonderer Berücksichtigung verteilter und vernetzter Systeme ab. ³Er qualifiziert die Studierenden für das Tätigkeitsfeld der angewandten und praktischen Medieninformatik und legt dabei besonderen Wert auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.
- (2) Durch Schwerpunktbildung bei der Wahl der Module können die Studierenden ihr Fachwissen in den vorgegebenen Grenzen in einem Spezialgebiet vertiefen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medieninformatik sind:
 1. Der erfolgreiche Studienabschluss im Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder ein gleichwertiger Abschluss und
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis c) dieser Satzung.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.(3). ²Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Kompetenzen aus Modulen des Bachelorstudiengangs Medieninformatik, insbesondere aus den Modulen Programmieren, Software Engineering und Praktikum, fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module, die aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu erbringen sind, zugelassen werden. ³Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁴Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

§ 4a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 4b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- 1.1 Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieninformatik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist

oder

- 1.2 erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Medieninformatik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;
- oder
2. Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1.1 oder 1.2 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
1. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung einer gemäß Abs. 5 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von 2,8 oder besser
- und
2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 165 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. zum Zeitpunkt der Einschreibung einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,5 oder besser vorlegen können
- und
2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 Ziff. 1 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn in dem berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ein Prüfungsgesamtergebnis mit einer Note von mindestens 2,5 oder einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers vorlegen.

- (5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten.
- (2) ¹Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. ²Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projektes mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Verwaltung angefertigt werden soll.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen/Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Notengewichte sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird ergänzt durch das Modulhandbuch, in dem die Studienziele und Inhalte der einzelnen Module beschrieben werden. ³Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Angaben erstmals anzuwenden sind. ⁵Studienplan und Modulhandbuch enthalten insbesondere Angaben über

1. Anzahl und zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 4. die Lehrveranstaltungsart, Anzahl der ECTS-Leistungspunkte aller Module sowie der darin integrierten Fächer,
 5. Art, Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache bei Wahlpflichtmodulen, die in Englisch unterrichtet werden.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden und vier weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 4 a) bis c) dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzender/ Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Professor oder Professorin, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der/die Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Masterarbeit ist spätestens 8 Monate nach Ausgabe abzugeben.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 24 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (6) Die Masterarbeit ist im Studienbüro/Studierendenservice zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 11

Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen gebildet; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 1/3, die Gesamtnote der Endnoten mit 2/3 gewichtet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (3) ¹Die Gesamtnote aller im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Modulendnoten in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen wird als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten, abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma, errechnet. ²Das Gewicht der einzelnen Modulendnote richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte dieses Moduls.
- (4) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 13

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Science", Kurzform: „M.Sc.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ³Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Computer Science and Media“.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. März 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. April 2017.

Nürnberg, 11. April 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 15, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 12. April 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage
Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Medieninformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

fd. Nr.	Module/Modulgruppen/Masterarbeit	Leistungs- punkte	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen	
					Art u. Dauer in Min.	Zulassungsvo- raussetzungen
1	Interkulturelle Kommunikation ¹⁾	4	4	SU, Ü	StA (4 Seiten), Ref(15 Min.)	
2	Modulgruppe Interaktive Medien ^{2) 7) 8)}	≥ 15	³⁾	SU, Ü, Pr, S	4)	5) 6)
3	Modulgruppe Internet und Mobilität ^{2) 7) 8)}	≥ 15	³⁾	SU, Ü, Pr, S	4)	5) 6)
4	Frei wählbare Module der Informatik, Medien- und Wirtschaftsinformatik ^{2) 7) 8)}	≥ 0	³⁾	SU, Ü, Pr, S	4)	5) 6)
5	IT-Projekt	6	4	SU, Pr, S	StA (140 Std.), Ref(20 Min.)	
6	Masterarbeit	30				siehe § 9 Abs. 3
7	Gesamtsumme	90				

¹⁾ Die Unterrichtssprache im Modul Interkulturelle Kommunikation ist Englisch. Die Studienarbeit und das Referat sind in Englisch zu verfassen bzw. zu halten.

²⁾ Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Interaktive Medien (Nr. 2) liegen in der Analyse, Konzeption und Realisierung von Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie von Anwendungen zur Generierung und Verarbeitung von digitalen Medien. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Internet und Mobilität (Nr. 3) liegen in der Analyse, Konzeption und Realisierung von mobilen und vernetzten Anwendungen. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 4 liegen in der Abrundung und Verbreiterung des Kompetenzspektrums der Studierenden im Hinblick auf Einsatzfelder, Technologien und Anwendungen aus dem gesamten Spektrum der Informationstechnologie. Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 2 – 4) werden im Studienplan festgelegt.

Insgesamt sind aus allen Wahlpflichtmodulgruppen spätestens zum Anfang des dritten Fachsemesters Module im Umfang von 50 Leistungspunkten zu wählen, davon aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen die in der Tabelle festgelegte Mindestanzahl. Jedes Modul kann dabei nur einmal angerechnet werden. Ist die Prüfungsleistung eines gewählten Moduls erfolgreich abgelegt worden, zählt dieses Modul als verbindlich gewählt; ist die Prüfungsleistung eines gewählten Moduls erfolglos abgelegt worden, zählt dieses Modul ebenfalls als verbindlich gewählt und die jeweilige Prüfungsleistung ist gemäß den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen. In den Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen Nr. 2 – 4 muss der Studierende insgesamt 50 Leistungspunkte erreichen.

³⁾ In der Regel umfassen Module der Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 2 – 4) 4 SWS und 5 Leistungspunkte und bestehen aus einer Lehrveranstaltung. Die Zahl der SWS und die Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch und im Studienplan angegeben.

⁴⁾ Je Modul ist eine Prüfung abzulegen. Die jeweilige Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (20 – 45 Min.) oder einer schriftlichen Prüfung (90 – 120 Min.) oder einer Seminarleistung. Eine Seminarleistung besteht aus einem Referat (10-70 Min.) und einer Studienarbeit. Eine Studienarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer praktischen Leistung. Praktische Leistungen sind z.B. die Bearbeitung von Aufgaben in einem Praktikum oder die Realisierung einer Software- oder Medienanwendung oder von Teilen einer solchen Anwendung. Der Umfang einer Seminarleistung ist analog zum Umfang eines Referats (45 Min.) mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten) zu begrenzen.

In begründeten Ausnahmefällen kann in einer Modulprüfung eine mündliche Befragung (15-20 Min.) oder eine schriftliche Befragung (60-90 Min.) mit einem Referat oder einer Studienarbeit kombiniert werden. Der Gesamtumfang der Modulprüfung ist in diesem Fall analog zum Umfang eines Referats (45 Min.) mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (20 Seiten) zu begrenzen. Der Studierende kann seine Wahl in den Modulgruppen 2) - 4) so treffen, dass diese

Prüfungsart nur Module im Umfang von höchstens 20 der 60 neben der Masterarbeit zu erbringenden Leistungspunkte betrifft.

Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.

- 5) Bei Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen 2-4, die ein Praktikum beinhalten und deren Modulprüfung alleine aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung besteht, kann die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum als Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung festgelegt werden. Der Studierende kann seine Wahl in den Modulgruppen 2) - 4) so treffen, dass diese Zulassungsvoraussetzung nur Module im Umfang von höchstens 20 der 60 neben der Masterarbeit zu erbringenden Leistungspunkte betrifft.
- 6) In fachlich begründeten Fällen kann in einem Modul der Wahlpflichtmodulgruppen 2-4 eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung festgelegt werden. In diesen Fällen findet § 9 Abs. 3 APO Anwendung. Der Studierende kann seine Wahl in den Modulgruppen 2) - 4) so treffen, dass die Zulassungsvoraussetzung der regelmäßigen Teilnahme nur Module im Umfang von höchstens 20 der 60 neben der Masterarbeit zu erbringenden Leistungspunkte betrifft.
- 7) Die in den Fußnoten 4), 5), 6) definierten Sonderfälle betreffen insgesamt weniger als die Hälfte der Leistungspunkte der angebotenen Wahlpflichtmodule.
- 8) In einzelnen angebotenen Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen 2-4 kann die Unterrichtssprache Englisch sein, solange alternativ deutschsprachige Module wählbar sind.

Abkürzungen:

Pr	Praktikum	StA	Studienarbeit
Ref	Referat	SU	seminaristischer Unterricht
S	Seminar	SWS	Semesterwochenstunde/n
SPO	Studien- und Prüfungsordnung	Ü	Übung